Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/3621

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
III/1 — 68070 — 6190/68

Bonn, den 17. Dezember 1968

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
hier: Rechtsangleichung in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für

eine Verordnung des Rates über die Herstellung und das Inverkehrbringen von Margarine.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 28. November 1968 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Eine Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Eine Begründung war dem Kommissionsvorschlag nicht beigefügt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Brandt

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Vorschlag einer Verordnung des Rates über die Herstellung und das Inverkehrbringen von Margarine

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Anhörung des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten wird die Zusammensetzung von Margarine definiert; ferner werden die Substanzen bestimmt, die bei ihrer Herstellung zugesetzt werden können oder müssen und schließlich besondere Regeln für ihre Kennzeichnung, Aufbereitung und Verpackung vorgeschrieben.

Die zur Zeit bestehenden Unterschiede zwischen diesen Rechtsvorschriften behindern den Freiverkehr mit Margarine und können die Unternehmen ungleichen Wettbewerbsbedingungen aussetzen.

Daher müssen gemeinsame Regeln für die Zusammensetzung, Aufbereitung und Verpackung sowie die Kennzeichnung von Margarine festgelegt und diejenigen Stoffe bestimmt werden, die unter Ausschluß aller anderen Stoffe bei ihrer Herstellung zugesetzt werden dürfen.

Um die Gefahr einer Verfälschung von Butter zu vermeiden, sollte bei der Herstellung von Margarine der obligatorische Zusatz von Substanzen, die diese Verfälschungen erkennen lassen, vorgesehen werden.

Die Festsetzung bakteriologischer Normen, denen die Margarine entsprechen muß, ferner die Bestimmung der Reinheitskriterien für diejenigen Substanzen, deren Zusatz genehmigt wird, sowie die Einzelheiten für die Probenahmen und die zur Kontrolle der Zusammensetzung und der Fabrikationsmerkmale der Margarine erforderlichen Analysemethoden sind Durchführungsbestimmungen technischer Art, deren Annahme der Kommission zum Zwecke der Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens empfohlen werden sollte.

In allen den Fällen, für die der Rat der Kommission Befugnisse zur Durchführung der auf dem Lebensmittelsektor festgelegten Regeln überträgt, sollte ein Verfahren vorgesehen werden, durch das zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission eine enge Zusammenarbeit innerhalb des aufgrund der Entscheidung des Rates vom . . . eingesetzten Ständigen Lebensmittelausschusses vorgesehen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Im Sinne dieser Verordnung ist „Margarine" das durch Emulgieren hauptsächlich nach dem Typ Wasser/Öl aus genußtauglichen Fettstoffen hergestellte Lebensmittel.

(2) Die Bezeichnung „Margarine" ist dem in Absatz 1 definierten Erzeugnis vorbehalten.

Artikel 2

(1) Bei der Herstellung von Margarine ist die Verwendung

a) entweder von Milch mit einem Höchstfettgehalt von 5 Teilen in 100 Gewichtsteilen, die ggf. durch Milchsäurebakterien angesäuert sein kann,

b) oder von Milchpulver, das aus einer Milch gewonnen wurde, die die Merkmale im Sinne des vorstehenden Absatzes aufweist, bis zu einer Höchstmenge von 2 Gewichtshundertteilen,

zugelassen.

(2) Die Verwendung von anderer Milch und aus Milch gewonnenen Fettstoffen ist untersagt.

Artikel 3

Der Margarine muß während der Herstellung entweder Reis- oder Maisstärke oder Kartoffelstärke selbst in gelöster Form im Verhältnis von mindestens 2 und 3 g je kg zugefügt werden.

Artikel 4

(1) Unbeschadet der Vorschriften der Artikel 2 und 3 dürfen in die Margarine während ihrer Herstellung ausschließlich die in Anhang I aufgeführten Stoffe aufgenommen werden.

(2) Darüber hinaus dürfen bei der Herstellung von Margarine, die dazu bestimmt ist, in der Konditorei verarbeitet zu werden, die in Anhang II aufgeführten Stoffe aufgenommen werden.

Artikel 5

(1) Margarine darf nur in den Handel gebracht bzw. zu gewerblichen Zwecken bei der Zubereitung anderer Lebensmittel verarbeitet werden, wenn sie:

a) einen Fettgehalt von mindestens 82 % aufweist,

b) hygienische, chemische und organoleptische Merkmale hat, durch die gewährleistet werden kann, daß sie zur Ernährung geeignet ist.

(2) Die Kriterien, die zur Anwendung von Absatz 1, Unterabsatz b) beachtet werden müssen, werden nach dem Verfahren von Artikel 9 bestimmt.

Artikel 6

(1) Die Margarine darf nur in Packungen in den Einzelhandel gebracht werden.

(2) Die Aufbereitung und Verpackung der Margarine in Packungen mit einem Inhalt bis zu 1 kg erfolgt maschinell.

(3) Die Margarine in Packungen mit einem Inhalt von mehr als 50 g und bis zu 30 kg darf nur in folgenden Nettogewichten in den Verkehr gebracht werden: 62,5 g, 125 g, 250 g, 500 g, 1 kg, 2,5 kg, 5 kg, 10 kg und 25 kg.

Artikel 7

(1) Unbeschadet der von der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Kennzeichnung von Lebensmitteln zu erlassenden Maßnahmen darf Margarine nur in den Verkehr gebracht werden, wenn die Packungen oder Etiketten folgende gut sichtbare, deutlich lesbare und unverwischbare Angaben tragen:

a) auf mindestens zwei Seiten der Verpackung und auf jeder bedruckten Seite die Bezeichnung „Margarine" in Schriftzeichen, die mindestens die Größe aller anderen Angaben haben; dieser Angabe müssen die Worte „für Konditoreien" folgen, wenn einer oder mehrere der in Anhang II aufgeführten Stoffe verwendet worden sind;

b) das Nettogewicht, ausgedrückt in Gramm oder Kilogramm;

c) der Name oder die Firma und die Anschrift oder der Sitz des Herstellers, Verpackers oder eines Verkäufers;

d) gegebenenfalls die Vermerke:

— „gefärbt",

— „mit konservierenden Stoffen",

— „mit emulgierenden Stoffen",

— „mit Antioxydantien",

— „aromatisiert";

e) der Vermerk „halbgesalzen", wenn der Gehalt der Margarine an Natriumchlorid zwischen 1 bis 10 g/kg beträgt, und der Vermerk „gesalzen", wenn dieser Gehalt 10 g/kg übersteigt;

f) das Herstellungsdatum; diese Angabe kann in verschlüsselter Form erfolgen;

g) der Name des Ursprungslandes für aus dritten Ländern stammende Margarine.

(2) Jeder Hinweis auf Milch und Milcherzeugnisse ist auf den Packungen und Etiketten von Margarine sowie bei der Werbung für dieses Erzeugnis untersagt.

(3) Die Mitgliedstaaten können das Inverkehrbringen von Margarine untersagen, wenn die in Absatz 1, Unterabsatz d) und e) vorgesehenen Angaben nicht auf einer der Hauptseiten der Verpackung in ihren Landessprachen erscheinen.

Artikel 8

(1) Gemäß dem Verfahren des Artikels 9 werden bestimmt:

a) die Eigenschaften der Zusammensetzung, die vorhanden sein müssen, damit der Bezeichnung „Margarine" eine Angabe folgen darf, die auf die Herkunft der verwendeten Fettstoffe hinweist;

b) soweit erforderlich, die Reinheitskriterien der in den Anhängen zu dieser Verordnung aufgeführten Zusatz- und Verarbeitungsstoffe;

c) die zur Nachprüfung der vorgenannten Reinheitskriterien erforderlichen Analysemethoden;

d) die Art und Weise der Probenahmen sowie die zur Nachprüfung der Zusammensetzung und der Herstellungsmerkmale von Margarine erforderlichen Analysemethoden.

(2) Gemäß dem gleichen Verfahren können aufgrund der Ergebnisse der wissenschaftlichen und technischen Forschungen die Anhänge zu dieser Verordnung geändert oder ergänzt werden.

Artikel 9

(1) Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende den durch Beschluß des Rates vom . . . eingesetzten Ständigen Lebensmittelausschuß, im folgenden „Ausschuß" genannt, entweder von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaates.

(2) In dem Ausschuß werden die Stimmen der Mitgliedstaaten nach Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

(3) Der Vertreter der Kommission unterbreitet einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß nimmt zu diesen Maßnahmen innerhalb einer Frist, die der Vorsitzende entsprechend der Dringlichkeit der zu prüfenden Fragen bestimmen kann, Stellung. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von 12 Stimmen zustande.

(4) Die Kommission beschließt die Maßnahmen und sorgt für ihren sofortigen Vollzug, soweit sie der Stellungnahme des Ausschusses entsprechen. Entsprechen sie der Stellungnahme des Ausschusses nicht oder ist eine Stellungnahme nicht ergangen, so schlägt die Kommission dem Rat unverzüglich die zu treffenden Maßnahmen vor.

Hat der Rat, der mit qualifizierter Mehrheit entscheidet, nach Ablauf einer Frist von drei Monaten keine Maßnahmen beschlossen, so erläßt die Kom-

mission die vorgeschlagenen Maßnahmen und sorgt für ihren sofortigen Vollzug.

Artikel 10

Diese Verordnung gilt nicht:

a) für zur Ausfuhr aus der Gemeinschaft bestimmte Erzeugnisse;

b) für aus dritten Ländern eingeführte Erzeugnisse, die zum Gegenstand eines aktiven Veredelungsverkehrs gemacht werden sollen.

Artikel 11

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1969 in Kraft.

(2) Die Mitgliedstaaten tragen nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung dafür Sorge, daß die Kommission von allen späteren Entwürfen wesentlicher Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die sie auf dem von dieser Verordnung erfaßten Gebiet zu erlassen beabsichtigen, so rechtzeitig unterrichtet wird, daß sie sich dazu äußern kann.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am

Für den Rat

Der Präsident

Anhang I

Stoffe, die in die Margarine während der Herstellung aufgenommen werden dürfen

EWG-Nr.	Bezeichnung	Zulässige Höchstmenge in g/kg
E 160	Carotinoide	einzeln oder zusammen: 1 (ausgedrückt in Sorbinsäure)
	a) Alpha-, Beta-, Gammakarotin	
	b) Bixin, Norbixin (Rocou Annato)	
E 200	Sorbinsäure	
E 201	Natriumsorbat	
E 202	Kaliumsorbat	
E 203	Kalziumsorbat	
E 300	L-Ascorbinsäure	0,3
E 304	L-Ascorbyl-Palmitat	3
E 306	Stark tocopherolhaltige Extrakte natürlichen Ursprungs	einzeln oder zusammen: 0,1 (in Tocopherol berechnet)
E 307	Synthetisches Alpha-Tocopherol	
E 308	Synthetisches Gamma-Tocopherol	
E 309	Synthetisches Delta-Tocopherol	
E 322	Lecithin	
E 471	Mono- und Diglyzeride von Speisefettsäuren	10
E 270	Milchsäure	
E 330	Zitronensäure	
E 334	Weinsäure	
	Natriumbikarbonat	
	Natriumchlorid	
	Natürliche Aromen und künstliche, die mit natürlichen identisch sind	
	Eigelb	
	Eßbare Lacto- oder planzliche Proteine	10
	Zucker	
	Trinkwasser	

Anhang II

Stoffe, die in die Margarine für Konditoreien während ihrer Herstellung aufgenommen werden dürfen

EWG-Nr.	Bezeichnung	Zulässige Höchstmenge in g/kg
E 471	Mono- und Diglyzeride von Speisefettsäuren	70
E 472	Mono- und Diglyzeride von Speisefettsäuren und mit einer der nachstehenden Säuren verestert:	
	Essigsäure, Milchsäure, Zitronensäure, Weinsäure oder Diazetyl-Weinsäure	10
E 473	Zuckerester: Ester von Saccharose und Speisefettsäuren	10
E 474	Zuckerglyzeride: Mischung aus Saccharoseestern und Mono- und Diglyzeriden von Speisefettsäuren	10